

Nico Fleischer
22147 Hamburg

Regelungen zur Altersrente

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.06.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird begehrt, das Renteneintrittsalter von 67 auf 60 Jahre herabzusetzen.

Die Herabsenkung des Rentenalters solle mit dem Ausbildungspakt verbunden werden. Wenn das Rentenalter statt auf 67 erhöht auf 60 herabgesetzt werden würde, könnten die Betriebe früher neue jüngere Arbeitnehmer zur Ausbildung einstellen und diese würden nahtlos weiter Beiträge in die Rentenkassen einzahlen. Die jungen Auszubildenden würden früher und auch dementsprechend länger in die Rentenkassen einzahlen.

Von der Herabsetzung des Rentenalters auf 60 Jahre, würde auch die Wirtschaft profitieren, weil Rentner aufgrund ihrer hohen Kaufkraft häufiger reisen und mehr einkaufen würden. Mit dem höheren Anteil an jüngeren Beschäftigten würde sich die Einnahmesituation der Rentenversicherung verbessern, so dass auch die Renten erhöht werden könnten. Die älteren nicht mehr auf dem Arbeitsmarkt vermittelbaren SGB II – Empfänger könnten früher in Rente gehen und somit keine öffentlichen Leistungen mehr beziehen.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die innerhalb der sechswöchigen Mitzeichnungsfrist von 267 Unterstützern mitgezeichnet wurde und die zu 21 Diskussionsbeiträgen geführt hat.

Unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

In der gesetzlichen Rentenversicherung wurden die Zugangsvoraussetzungen für die Altersrenten seit ihrem Bestehen an die gesellschaftliche Entwicklung angepasst und speziell die Altersgrenzen immer wieder geändert. Insbesondere 1957 und 1972 wurden Regelungen eingeführt, die den Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeiten eröffneten, bereits vor der Vollendung des 65. Lebensjahres, der Altersgrenze für die so genannte Regelaltersrente, eine Altersrente in Anspruch zu nehmen. So boten sich den Versicherten bis zur Rentenreform 1992 eine Reihe von Möglichkeiten an, über so genannte vorgezogene Altersrenten bereits zwischen der Vollendung des 60. und des 65. Lebensjahres in Rente zu gehen. Seitdem wurden die Möglichkeiten zum frühen Renteneintritt vor dem Hintergrund des absehbaren demographischen Wandels wieder eingeschränkt. Allerdings kann bei Vorliegen bestimmter persönlicher und versicherungsrechtlicher Voraussetzungen eine Altersrente weiterhin vor Vollendung des 65. Lebensjahres beansprucht werden, sofern Rentenabschläge in Kauf genommen werden. Diese Abschläge belaufen sich – von Vertrauensschutzregelungen abgesehen – auf 0,3 % für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente.

Der Anstieg der ferneren Lebenserwartung bedeutet bei gleichbleibendem Renteneintrittsalter eine Verlängerung der Rentenlaufzeit und damit eine Ausweitung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die allmähliche Anhebung des Renteneintrittsalters ist deshalb für die Stabilisierung und Sicherung des Rentenversicherungssystems unumgänglich.

Die allgemeine Regelaltersgrenze wird deshalb mit dem Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzie-

rungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) behutsam zwischen 2012 und 2029 von 65 auf 67 Jahre angehoben. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung ab 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 an in Zwei-Monats-Schritten, so dass erst für Versicherte ab Jahrgang 1964 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt.

Dabei wurden für besondere Personengruppen Ausnahmeregelungen geschaffen: Versicherte mit besonders langjähriger Berufstätigkeit können wie bisher mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen, wenn sie mindestens 45 Jahre Pflichtbeiträge aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie aus Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr nachweisen. Davon profitieren diejenigen, die meist schon in jungen Jahren ihre Lehre begonnen haben und künftig für ihre volle Rente nicht länger arbeiten müssen als heute. Für erwerbsgeminderte Versicherte mit 35 Pflichtbeitragsjahren (ab 2024: 40 Pflichtbeitragsjahre) bleibt es beim heute geltenden abschlagsfreien Renteneintritt mit 63 Jahren.

Die Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente ab 63 Jahre - künftig also vier Jahre vor der Möglichkeit des abschlagsfreien Bezugs - wird mit einem Rentenabschlag von 14,4 Prozent verbunden sein (je Monat 0,3 Prozent). Der Korridor des Renteneintritts wird also zwischen 63 und 67 Jahren liegen, statt zwischen 60 und 65 Jahren wie bisher.

Damit die im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vorgenommene Anhebung der Altersgrenzen greifen kann, ist es von entscheidender Bedeutung, dass sich die Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmer nachhaltig verbessert. Daher wird der Bundesregierung aufgegeben, den gesetzgebenden Körperschaften vom Jahr 2010 an alle vier Jahre über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer weiterhin vertretbar erscheint und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können.

Flankierend zur Anhebung der Regelaltersgrenze ab 2012 wird die Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland in den nächsten Jahren durch die Initiative 50plus der Bundesregierung verbessert:

- Unternehmen können Lohnkostenzuschüsse erhalten, wenn sie einen Arbeitslosen ab 50 Jahren einstellen.
- In kleinen und mittleren Unternehmen mit bis zu 100 Beschäftigten wird die Qualifizierung ab dem 50. Lebensjahr durch Übernahme der Weiterbildungskosten von der Bundesagentur gefördert, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fortzahlt.
- Arbeitnehmern ab Vollendung des 50. Lebensjahres kann die Differenz zwischen neuem und altem Lohn zu 50 % ausgeglichen werden, wenn sie eine gegenüber ihrer früheren Tätigkeit geringere entlohnte Arbeit annehmen.
- Arbeitgeber, die Arbeitslose ab 55 Jahren einstellen, müssen für diese keinen Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung zahlen.
- Es gibt erleichterte Befristungsregelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem 52. Lebensjahr.

Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Beschäftigungsfähigkeit und die Beschäftigungschancen älterer Menschen zu verbessern und die Langzeitarbeitslosigkeit zu verringern. Mit den Regelungen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes und der Initiative 50plus liegt nach Auffassung des Petitionsausschusses zwischen der Verabschiedung und dem Wirksamwerden der Anhebung der Altersgrenze der Rahmen für eine höhere Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer vor.

Der Vorschlag die Regelaltersgrenze auf das 60. Lebensjahr vorzuziehen würde bedeuten, die Altersgrenze ab diesem Zeitpunkt in voller Höhe, also ohne Rentenabschlag wegen vorzeitiger Inanspruchnahme zu zahlen. Dem kann der Petitionsausschuss aus grundsätzlichen finanziellen Erwägungen nicht folgen. Mit der Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr erfolgt die Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an die längere Lebenserwartung und den Geburtenrückgang. Damit werden die finanzielle Grundlage und die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung unter Beachtung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen

den Generationen nachhaltig gesichert. Die gesetzlichen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele aus § 154 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) können so eingehalten werden und die gesetzliche Rentenversicherung behält weiterhin ihre Bedeutung als verlässliches Alterssicherungssystem für alle Generationen.

Der mit der Petition vorgeschlagene frühere Beginn der abschlagsfreien Regelaltersrente wäre letztlich von allen Beitragszahlern zu finanzieren. Deshalb werden vorzeitig bezogene Altersrenten um einen Rentenabschlag gemindert. Durch die Rentenabschläge wird sichergestellt, dass die Versicherten unabhängig davon, in welchem Alter sie in Rente gehen, bei gleicher Versicherungsbiographie (d.h. grundsätzlich gleichen Beitragszahlungen) über die gesamte Rentenlaufzeit betrachtet auch eine vergleichbare Rentenzahlung bekommen. Die Abschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn tragen insoweit wesentlich dazu bei, dass der Grundsatz der Lohn- und Beitragsäquivalenz – eines der tragenden Prinzipien der gesetzlichen Rentenversicherung – realisiert wird.

Die Einschätzung des Petenten, durch die Herabsetzung der Altersgrenze für die Regelaltersrente würde die wirtschaftliche Entwicklung positiv beeinflusst wird vom Petitionsausschuss nicht geteilt. Die gegebenenfalls höheren Rentenausgaben, die auch durch eine höhere Beschäftigungsquote jüngerer Versicherter nicht in vollem Umfang ausgeglichen werden könnten, würden eine Erhöhung des Beitragssatzes mit sich bringen. Dies hätte eher konjunkturdämpfende Auswirkungen. Auch würden den Altersrenten weniger Beitragszeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegen, was zu geringeren Rentenansprüchen führen würde. Insoweit kann der Ansicht des Petenten zur hohen Kaufkraft der Rentenbezieher für den Fall eines früheren Beginns der Regelaltersrenten nicht gefolgt werden.

Nach den vorangegangenen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, das Anliegen der Petenten zu unterstützen; er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.